



Wichtiger Hinweis für Einbürgerungsbewerber

Seit dem 01.09.2008 müssen Einbürgerungsbewerber/-innen neben den vorherigen Einbürgerungsvoraussetzungen zusätzlich staatsbürgerliche Kenntnisse nachweisen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 Staatsangehörigkeitsgesetz). Diese Änderung bezieht sich auf alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30.03.2007 gestellt wurden. Hiervon sind auch Einbürgerungsbewerber betroffen, denen zwischenzeitlich eine Einbürgerungszusicherung erteilt wurde. Ausgenommen sind Minderjährige unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen.

Der Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse ist bereits erbracht, wenn Sie

- a) einen Abschluss einer deutschen Hauptschule,
- b) einen vergleichbaren Schulabschluss
- c) oder einen höheren Schulabschluss

einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen können.

Liegen derartige Nachweise nicht vor, so werden anhand eines sogenannten Einbürgerungstestes die staatsbürgerlichen Kenntnisse überprüft.

Bei dem Einbürgerungstest werden aus einem Fragenkatalog von 300 Fragen 33 Fragen ausgewählt, von denen 17 Fragen richtig beantwortet werden müssen. Dieser Fragenkatalog ist einzusehen auf www.bmi.bund.de.

Bei diesem Test wird es um Fragen

- a) der Demokratie,
- b) der Grundrechte,
- c) der Konfliktlösung in der demokratischen Gesellschaft,
- d) des Rechts- und Sozialstaates,
- e) der Gemeinwohlverantwortung,
- f) der Teilhabe an der politischen Gestaltung und der Gleichberechtigung von Mann und Frau gehen.

Zum Erwerb der Kenntnisse werden Vorbereitungskurse angeboten. Die Kurse werden etwa 60 Stunden à 45 Minuten umfassen. Diese Kosten sind von Ihnen selbst zu tragen. Der Besuch eines solchen Kurses ist nicht verpflichtend.

Sie können sich auch direkt zum Einbürgerungstest anmelden, um das für die Einbürgerung erforderliche Zertifikat zu erlangen.

Der Einbürgerungstest kann im Kreis Soest bei den Volkshochschulen absolviert werden, und zwar bei der VHS Werl-Wickede-Ense (Telefon 02922/972411), bei der VHS Soest (Telefon 02921/103113), der VHS Stadt Lippstadt (Telefon 02941/2895-12 oder 2895-23) oder bei der VHS Möhne-Lippe des Kreises Soest (Telefon 02902/80210).

Weitere Prüfstellen finden Sie unter www.nrw.vhs-Bildungsnetz.de.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Merkblatt Deutsche Sprachkenntnisse

Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung ist u.a., dass der Einbürgerungsbewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Ausreichende Sprachkenntnisse liegen danach vor, wenn ein Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (= Zertifikat B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erfüllt. Bei minderjährigen Kindern, die zum Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind diese Voraussetzungen bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt (Nachweis: letzten vier Schulzeugnisse zum 2. Halbjahr).

Bei allen anderen Personen über 16 Jahren dürfen von der Einbürgerungsbehörde daher nur folgende Unterlagen als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse anerkannt werden:

- a) eine Bescheinigung des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses, soweit hierdurch das Sprachniveau B1 bescheinigt wird,
- b) das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom,
- c) vier Jahre Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse), wenn im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erzielt wurde,
- d) Hauptschulabschluss oder ein zumindest gleichwertiger deutscher Schulabschluss, wenn im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erzielt wurde,
- e) Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule), wenn im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erzielt wurde,
- f) erfolgreicher Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
- g) erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule.

Sollte eine der Voraussetzungen a bis g auf den/die Einbürgerungsbewerber/innen zutreffen, sind entsprechende Nachweise vorzulegen, sofern diese nicht schon zu den Unterlagen bei Antragsstellung hinzugefügt wurden.

Sollte keine der Voraussetzungen a bis g auf den/die Einbürgerungsbewerber/innen zutreffen, darf die Kreisverwaltung Soest als Einbürgerungsbehörde keinen eigenen Sprachtest durchführen. Der Einbürgerungsbewerber muss dann selbst nachweisen, dass er erfolgreich eine Zertifikat-Deutsch-Prüfung bestanden hat.

Diese Zertifikat-Deutsch-Prüfung kann entweder als eigenständige Prüfung oder als Bestandteil eines Integrationskurses abgelegt werden. Zurzeit besitzen die

Volkshochschulen und einige Träger von Integrationskursen die Lizenz, auch außerhalb von Integrationskursen die Zertifikat-Deutsch-Prüfung durchzuführen. An eine dieser Institutionen muss sich der/die Einbürgerungsbewerber/in selbstständig wenden, um eine Zertifikat-Deutsch-Prüfung abzulegen.

Falls sich der/die Einbürgerungsbewerber/in für die Teilnahme an einem Integrationskurs entscheidet, wendet er/sie sich bitte zunächst an das Ausländeramt des Kreises Soest oder an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Bielefeld, um eine entsprechende Teilnahmeberechtigung zu beantragen.

Über bestehenden Ausnahmen zum o.g. Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache gibt die Einbürgerungsbehörde des Kreises Soest (Tel.: 02921/302496 oder 02921/302089) direkt Auskunft.